

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente wurde samt Ausführungsrichtlinie 2006/73/EG unter Bedachtnahme auf die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 durch das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 – WAG 2007, BGBl. I Nr. 60, in österreichisches Recht umgesetzt.

§ 64 Abs. 1 WAG 2007 sieht vor, dass meldepflichtige Institute der FMA jedes Geschäft mit meldepflichtigen Instrumenten unverzüglich, spätestens an dem auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgenden Bankarbeitstag zu melden haben und zählt anschließend die meldepflichtigen Institute auf. § 64 Abs. 2 WAG 2007 definiert die meldepflichtigen Instrumente. § 64 Abs. 3 WAG 2007 sieht vor, dass die Meldungen die in Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Angaben in Bezug auf die jeweilige Kategorie des meldepflichtigen Instruments zu beinhalten haben und in elektronisch lesbarer Form unter Einhaltung der in Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Kriterien zu übermitteln sind.

In § 64 Abs. 5 WAG 2007 wird die FMA ermächtigt, Verordnungen über die Meldungen zu erlassen. Gemäß § 64 Abs. 5 Z 1 WAG 2007 kann in diesen Verordnungen die Verwendung von Datenträgern zur Übermittlung von meldepflichtigen Daten geregelt werden. Gemäß § 64 Abs. 5 Z 2 WAG 2007 können zusätzliche meldepflichtige Angaben hinsichtlich meldepflichtiger Instrumente, sofern die Voraussetzungen gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorliegen, verlangt werden. Gemäß § 64 Abs. 5 Z 3 WAG 2007 können Angaben, die gemäß Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Identifikation von Kunden dienen, für die das meldepflichtige Institut das Geschäft ausgeführt hat, verlangt werden. Gemäß § 64 Abs. 5 Z 4 WAG 2007 kann die Zulassung von Melde- oder Abwicklungssystemen geregelt werden. Gemäß § 64 Abs. 5 Z 5 WAG 2007 kann bei meldepflichtigen Instituten die Meldung auch durch einen geregelten Markt oder ein MTF, über deren Systeme die Geschäfte abgewickelt wurden, oder einen geeigneten Dritten erfolgen, bei Kreditinstituten, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, insbesondere durch das zuständige Zentralinstitut.

Gemäß § 1 Abs. 1 WPMVO waren die Meldungen bisher gemäß der Anlage 1 der WPMVO zu gliedern. Die Gliederung der Meldungen ist nicht Regelungsgegenstand der WPMV 2007, da bereits die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 in Tabelle 1 des Anhangs I die meldepflichtigen Angaben aufzählt.

Gemäß § 1 Abs. 2 WPMVO waren die Meldungen in standardisierter elektronisch lesbarer Form zu übermitteln; dies ist nunmehr bereits in § 64 Abs. 3 WAG 2007 vorgesehen.

Gemäß § 1 Abs. 3 WPMVO konnte bei meldepflichtigen Instituten die Meldung auf Kosten des meldepflichtigen Instituts auch durch das Börseunternehmen oder einen geeigneten Dritten erfolgen, bei Kreditinstituten, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, insbesondere durch das zuständige Zentralinstitut. Dies ist nunmehr in modifizierter Form als Verordnungsermächtigung in § 64 Abs. 5 Z 5 WAG 2007 vorgesehen und wird in § 7 umgesetzt.

Die Identifikation des Meldepflichtigen gemäß § 2 WPMVO, die Geschäftsart gemäß § 3 WPMVO, die Bezeichnung des meldepflichtigen Instruments gemäß § 5 WPMVO, der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses gemäß § 6 WPMVO, die Bezeichnung des Marktes gemäß § 7 WPMVO, die Währung gemäß § 8 Abs. 1 WPMVO und das Kennzeichen zur Identifikation des Geschäftes gemäß § 9 WPMVO sind nicht Regelungsgegenstand der WPMV 2007, da diese Punkte bereits in Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 geregelt sind. Damit sind auch die Anlagen 2, 3 und 4 der WPMVO nicht Regelungsgegenstand der WPMV 2007.

Die meldepflichtigen Instrumente wurden bisher in § 4 WPMVO aufgezählt. Nunmehr erfolgt die Definition der meldepflichtigen Instrumente bereits durch § 64 Abs. 2 WAG 2007 und ist somit nicht Regelungsgegenstand der WPMV 2007.

Mit der WPMV 2007 macht die FMA von ihrer Ermächtigung in § 64 Abs. 5 Z 2 und 3 WAG 2007 zur Ausübung der in Art. 13 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorgesehenen Wahlrechte zur Festlegung weiterer meldepflichtiger Angaben, die in Ergänzung der Angaben gemäß Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorgesehen werden können, Gebrauch. Außerdem wird die sich aus Feld 20 der Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ergebende Pflicht der FMA zur Festlegung eines einheitlichen Codes für die Gegenpartei des Geschäfts umgesetzt. Eine genaue Anleitung zum Ausfüllen der einzelnen Meldefelder erfolgt durch eine Ausfüllhilfe der FMA.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Meldungen die in §§ 2 bis 6 genannten Angaben ergänzend zu den in Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 genannten Angaben zu enthalten haben.

Zu § 2:

Mit dieser Bestimmung macht die FMA von ihrer Verordnungsermächtigung in § 64 Abs. 5 Z 2 WAG 2007 Gebrauch, wonach sie zusätzliche meldepflichtige Angaben hinsichtlich meldepflichtiger Instrumente verlangen kann, sofern die Voraussetzungen gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorliegen. Gemäß Art. 13 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 können Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Meldungen Angaben über die besagten Geschäfte enthalten, die eine Ergänzung der Angaben in Tabelle 1 des Anhangs I sind, sofern diese Angaben die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Tätigkeiten der Wertpapierfirmen zu überwachen, so dass sichergestellt wird, dass sie ehrlich, redlich, professionell und auf eine Art und Weise handeln, die die Integrität des Marktes in der Gemeinschaft fördert, und sofern das Finanzinstrument, das Gegenstand der Meldung ist, Merkmale aufweist, die für ein Finanzinstrument dieser Kategorie spezifisch sind und die nicht von den Angaben in dieser Tabelle abgedeckt werden. Bei der Einheit der Effektennotiz handelt es sich um ein solches spezifisches Merkmal eines Finanzinstruments, welches nicht von den Angaben in Tabelle 1 des Anhangs I abgedeckt wird. Bisher wurde die Meldung dieser Angaben in § 8 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der WPMVO vorgesehen. Nunmehr wird mit dieser Bestimmung vorgesehen, dass die Einheit der Effektennotiz in dem dafür vorgesehenen Feld entweder als Stück-, Prozent-, Promille- oder Punkte-Notiz anzugeben ist.

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung macht die FMA von ihrer Verordnungsermächtigung in § 64 Abs. 5 Z 2 WAG 2007 Gebrauch, wonach sie zusätzliche meldepflichtige Angaben hinsichtlich meldepflichtiger Instrumente verlangen kann, sofern die Voraussetzungen gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorliegen. Gemäß Art. 13 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 können Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Meldungen Angaben über die besagten Geschäfte enthalten, die eine Ergänzung der Angaben in Tabelle 1 des Anhangs I sind, sofern diese Angaben die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Tätigkeiten der Wertpapierfirmen zu überwachen, so dass sichergestellt wird, dass sie ehrlich, redlich, professionell und auf eine Art und Weise handeln, die die Integrität des Marktes in der Gemeinschaft fördert, und sofern das Finanzinstrument, das Gegenstand der Meldung ist, Merkmale aufweist, die für ein Finanzinstrument dieser Kategorie spezifisch sind und die nicht von den Angaben in dieser Tabelle abgedeckt werden. Bei dem Open/Close-Kennzeichen handelt es sich um ein solches spezifisches Merkmal eines Finanzinstruments, welches nicht von den Angaben in Tabelle 1 des Anhangs I abgedeckt wird. Bisher wurde die Meldung dieser Angaben in § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 (Feld Nr. 37) der WPMVO vorgesehen. Nunmehr wird mit dieser Bestimmung vorgesehen, dass für Open in dem dafür vorgesehenen Feld ein „O“, für Close ein „C“ anzugeben ist.

Zu § 4:

Mit dieser Bestimmung macht die FMA von ihrer Verordnungsermächtigung in § 64 Abs. 5 Z 2 WAG 2007 Gebrauch, wonach sie zusätzliche meldepflichtige Angaben hinsichtlich meldepflichtiger Instrumente verlangen kann, sofern die Voraussetzungen gemäß Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 vorliegen. Gemäß Art. 13 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 können Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Meldungen Angaben über die besagten Geschäfte enthalten, die eine Ergänzung der Angaben in Tabelle 1 des Anhangs I sind, sofern diese Angaben die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die Tätigkeiten der Wertpapierfirmen zu überwachen, so dass sichergestellt wird, dass sie ehrlich, redlich, professionell und auf eine Art und Weise handeln, die die Integrität des Marktes in der Gemeinschaft fördert, und sofern die Handelsmethoden, die für den Handelsplatz spezifisch sind, an dem das Geschäft stattfand, Merkmale aufweisen, die nicht von den Angaben in dieser Tabelle abgedeckt werden. Bei dem Market Maker-Kennzeichen handelt es sich um ein solches Merkmal einer für den österreichischen Handelsplatz spezifischen Handelsmethode, das nicht von den Angaben in Tabelle 1 des Anhangs I abgedeckt wird. Bisher wurde die Meldung dieser Angaben in § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage 1 (Feld Nr. 38) der WPMVO vorgesehen. Nunmehr wird mit Abs. 1 dieser Bestimmung vorgesehen, dass ein Market Maker-Geschäft in dem dafür vorgesehenen Feld mit „J“ zu kennzeichnen ist. Abs. 2 sieht vor, dass Geschäfte, die keine Market Maker-Geschäfte sind, mit „N“ zu kennzeichnen sind.

Zu § 5:

Mit dieser Bestimmung wird die sich aus Feld 20 der Tabelle 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 ergebende Pflicht der FMA zur Festlegung eines einheitlichen Codes zur Identifikation der Gegenpartei des Geschäfts umgesetzt. Bisher wurde die Meldung der beteiligten Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in § 10 WPMVO vorgesehen. Nunmehr wird mit dieser Bestimmung vorgesehen, dass die Gegenpartei des gemeldeten Geschäfts in dem dafür vorgesehenen Feld mit ihrer österreichischen Bankleitzahl oder mit ihrem SWIFT-Code (dabei handelt es sich um den BIC – Bank Identifier Code) zu bezeichnen ist. Ist keines dieser Identifikationsmerkmale vorhanden, so ist die FMA-ID (eine von der FMA vergebene interne Identifikationsnummer) zu verwenden, die auf Anfrage eines meldepflichtigen Instituts von der FMA bekannt gegeben wird.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung macht die FMA von ihrer Verordnungsermächtigung in § 64 Abs. 5 Z 3 WAG 2007 Gebrauch, wonach sie Angaben verlangen kann, die gemäß Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Identifikation von Kunden dienen, für die das meldepflichtige Institut das Geschäft ausgeführt hat. Gemäß Art. 13 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 können Mitgliedstaaten Angaben vorschreiben, um Kunden zu identifizieren, für die die Wertpapierfirma das Geschäft getätigt hat. Bisher wurde die Meldung von Angaben zur Identifikation von Kunden in § 11 WPMVO vorgesehen. Nunmehr wird mit Abs. 1 dieser Bestimmung vorgesehen, dass der unmittelbare Auftraggeber des gemeldeten Geschäfts in dem dafür vorgesehenen Feld mit seiner österreichischen Bankleitzahl oder mit seinem SWIFT-Code zu bezeichnen ist. Abs. 2 sieht vor, dass die FMA-ID zu verwenden ist, wenn es sich beim unmittelbaren Auftraggeber des gemeldeten Geschäfts um eine Wertpapierfirma gemäß § 2 Z 30 BWG oder um ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 WAG 2007 handelt und kein SWIFT-Code vorhanden ist. Abs. 3 sieht vor, dass in allen anderen Fällen eine vom Meldepflichtigen selbst vergebene interne Identifikationsnummer (Kunden-ID) zu melden ist. Die Kunden-ID ist für die Meldung aller Transaktionen eines Kunden auf einem bestimmten Depot zu verwenden und darf nicht öfter als einmal jährlich geändert werden. Abs. 4 sieht vor, dass die Kunden-ID nicht zu melden ist, wenn die Meldungen im Wege eines geregelten Marktes oder eines MTF gemäß § 7 von Börsemitgliedern mit Sitz in Drittländern, die der Meldepflicht gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 WAG 2007 unterliegen, erstattet werden.

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung macht die FMA von ihrer Verordnungsermächtigung in § 64 Abs. 5 Z 5 WAG 2007 Gebrauch, wonach bei meldepflichtigen Instituten die Meldung auch durch einen geregelten Markt oder ein MTF, über deren Systeme die Geschäfte abgewickelt wurden, oder einen geeigneten Dritten, bei Kreditinstituten, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, insbesondere durch das zuständige Zentralinstitut, erfolgen kann.

Zu § 8:

Abs. 1 sieht das Außer-Kraft-Treten der Wertpapier-Meldeverordnung – WPMVO, BGBl. II Nr. 258/2002, in der Fassung BGBl. II Nr. 177/2007, auf Grund des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung vor. Abs. 2 sieht das Außer-Kraft-Treten der Wertpapier-Meldesystemverordnung – WPMSVO, BGBl. II Nr. 421/1997 vor. Abs. 3 sieht das Außer-Kraft-Treten der Wertpapier-Meldesystemverordnung – WPMSVO, BGBl. II Nr. 259/2002, Abs. 4 das Außer-Kraft-Treten der Melde-Befreiungsverordnung, BGBl. II Nr. 260/2002, auf Grund des Wegfalls der Verordnungsermächtigungen vor.

Zu § 9:

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten der Verordnung. Der Termin ist so gewählt, dass die Verordnung gleichzeitig mit der ihr zu Grunde liegenden Bestimmung des § 64 Abs. 5 WAG 2007 in Kraft tritt.